

## **FREIE UNIVERSITÄT BOZEN**

### **VERGLEICHENDE BEWERTUNGSVERFAHREN**

**für die Besetzung  
von 7 Stellen als  
Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag  
[Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDa)]**

Dekret des Rektors  
Nr. 214/2018  
vom 23.04.2018

**FREIE UNIVERSITÄT BOZEN**  
**DEKRET DES REKTORS**  
**Nr. 214/2018**

---

Vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von 7 Stellen als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDa]

**DER REKTOR**

Nach Einsichtnahme:

- in das Statut der Freien Universität Bozen
- in den Art. 24 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010
- in die geltende Regelung über die Aufnahme von Forschern mit befristetem Arbeitsvertrag
- in die geltende Regelung über die vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Professoren auf Planstelle und Forscher
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 41/2018 vom 23.03.2018, mit dem die Besetzung 1 Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag an der Fakultät für Bildungswissenschaften im wissenschaftlich-disziplinären Bereich L-LIN/14 (Sprache und Übersetzung - Deutsche Sprache) vorgeschlagen wurde
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 20/2018 vom 16.02.2018, mit dem die Besetzung 1 Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag an der Fakultät für Bildungswissenschaften im wissenschaftlich-disziplinären Bereich MAT/04 (Komplementär-Mathematik - Didaktik der Mathematik) vorgeschlagen wurde
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 40/2018 vom 23.03.2018, mit dem die Besetzung 1 Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag an der Fakultät für Bildungswissenschaften im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-DEA/01 (Bevölkerungs-, Ethno- und anthropologischer Wissenschaftsbereich) vorgeschlagen wurde
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 42/2018 vom 23.03.2018, mit dem die Besetzung 1 Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag an der Fakultät für Bildungswissenschaften im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PED/01 (Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik) vorgeschlagen wurde
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 46/2018 vom 23.03.2018, mit dem die Besetzung 1 Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag an der Fakultät für Bildungswissenschaften im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PED/03 (Didaktik- und Integrationspädagogik) vorgeschlagen wurde
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 43/2018 vom 23.03.2018, mit dem die Besetzung 1 Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag an der Fakultät für Bildungswissenschaften im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PED/03 (Didaktik- und Integrationspädagogik), vorbehaltlich der Genehmigung der Abänderung des Tätigkeitsprogrammes durch den Universitätsrat am 27.04.2018 vorgeschlagen wurde;
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 35/2018 vom 16.02.2018, mit dem die Besetzung 1 Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag an der Fakultät für Bildungswissenschaften im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PSI/04 (Entwicklungspsychologie und Erziehungspsychologie) vorgeschlagen wurde
- in die finanzielle Deckung

**VERFÜGT**

**Art. 1**

*Gegenstand der vergleichenden Bewertungsverfahren*

Die Freie Universität Bozen, nachfolgend 'Universität' genannt, schreibt 7 vergleichende Bewertungs-

verfahren für die Besetzung von 7 Stellen als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag [Art. 24 Gesetz 240/2010, RTDa)] wie folgt aus:

## **1. Fakultät für Bildungswissenschaften**

**Session:** II 2018

**Anzahl an Stellen:** 1

**PIS:** 132264

**Projektverantwortliche:** Prof. Stephanie Risse

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** L-LIN/14 (Sprache und Übersetzung - Deutsche Sprache)

**Wettbewerbsbereich:** 10/M1 (Germanische Sprachen, Literaturen und Kulturen)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Sprachsystem und Sprachgebrauch im Spannungsfeld von Standardsprache, Mehrsprachigkeit und Dialekt unter besonderer Berücksichtigung der sprachdidaktischen Umsetzung im Südtiroler Schulsystem.

### **Tätigkeitsbeschreibung:**

Die Forscherin/der Forscher soll Forschungsprojekte zu Sprachgebrauch und Sprachsystem im mehrsprachigen Kontext durchführen, insbesondere mit Bezug zur sprachdidaktischen Umsetzbarkeit im Südtiroler Schulsystem. Es wird erwartet, dass die Forscherin/der Forscher solide Kompetenzen bei der Erhebung und Analyse von mündlich erhobenen Sprachdaten hat.

Aufgaben:

- Selbstständige Erhebung, Analyse und Interpretation von quantitativen und qualitativen Daten, die auf das Forschungsprojekt bezogen sind;
- Zusammenarbeit im Rahmen von nationalen und internationalen Forschungsprojekten;
- Präsentation von Ergebnissen auf Konferenzen und in Form von wissenschaftlichen Publikationen auf nationaler und internationaler Ebene.

**Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr:** mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung

**Sprache bei der Diskussion:** Deutsch sowie Italienisch und/oder Englisch

**Sprachprüfung:** Deutsch sowie Italienisch und/oder Englisch

**Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 40 Punkte):**

Bewertet werden folgende "titoli" bis zu max. 16 Punkte):

- a) didaktische Tätigkeiten an Hochschulen in Italien oder im Ausland, ein Punkt pro unterschiedlicher Lehrveranstaltung bis maximal 4 Punkte
- b) Forschungstätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen (öffentliche wie private) in Italien oder im Ausland: bis maximal 6 Punkte
- c) Teilnahme als Referent an nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen, 1 Punkt pro Veranstaltung, bis maximal 5 Punkte
- d) Preise, Auszeichnungen für wissenschaftliche Tätigkeit: 1 Punkt

Bei Publikationen werden die Art der Veröffentlichung, die Originalität, die methodische Stringenz, sowie die Übereinstimmung mit dem ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich bis maximal 24 Punkte bewertet:

- Monographien oder

- Wissenschaftliche Artikel in Journals „Fascia A“ (je 2 Punkte)
- Andere Artikel und Beiträge bis zu 1 Punkt je Publikation

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:** Ausdrückliche Angabe des eigenen Beitrags oder Angabe der Reihenfolge der Autoren der Veröffentlichung.

**Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:** In der mündlichen Prüfung überprüft die Kommission – anhand theoretischer Vertiefungen sowie der Übersetzung eines kurzen Fachtextes – die Fähigkeit zur Verwendung der Fachsprachen und die notwendige Eignung für die beschriebenen Unterrichtstätigkeiten in deutscher, italienischer und/oder englischer Sprache (max. 30 Punkte; max. 20 Punkte für die deutsche Sprache, 5 für das Italienische und 5 für das Englische).

**Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen:** 20/40

**Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung:** 22/30  
(davon 19/20 für Deutschkompetenz auf muttersprachlichem Niveau)

**Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden:** 12

**Art des Arbeitsverhältnisses:** full time

**Vertragsdauer:** 3 Jahre

**Arbeitsort:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** sobald als möglich

## 2. Fakultät für Bildungswissenschaften

**Session:** II 2018

**Anzahl an Stellen:** 1

**PIS:** 131369

**Projektverantwortlicher:** Prof. Michael Gaidoschik

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** MAT/04 (Komplementär-Mathematik - Didaktik der Mathematik)

**Wettbewerbsbereich:** 01/A1 (Mathematische Logik und Komplementär-Mathematik)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Forschung und Entwicklung im Bereich der frühen mathematischen Bildung in Kindergarten und Grundschule

**Tätigkeitsbeschreibung:** Im Fokus dieser Forschungsarbeit stehen Forschung und Entwicklung im Bereich der mathematischen Bildung in Kindergarten und Grundschule.

Unter Berücksichtigung der Grundbedingungen heterogener, inklusiver Lerngruppen sollen in Kooperation mit pädagogischen Fachkräften des Kindergartens und der Grundschule der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol substanzielle Lernumgebungen im Sinne der aktuellen Fachdidaktik der Mathematik entwickelt, erprobt, evaluiert und optimiert werden.

Auf theoretischer Ebene geht es um das Generieren, Ausdifferenzieren, Überprüfen (lokaler) Theorien zum frühen Lernen von Mathematik auf Basis solcherart sorgfältig entwickelter und orchestrierter Lernangebote.

Die Forscherin/der Forscher wird auch in die konzeptionelle und organisatorische Arbeit im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Zentrums für Forschung und Förderung im Bereich mathematischer Lernschwierigkeiten im Rahmen des MultiLab der Fakultät für Bildungswissenschaften eingebunden sein.

Der methodische Zugang dieser Forschungsarbeit ist grundsätzlich qualitativ-hypothesengenerierend. Als bevorzugte Erhebungsmethoden kommen qualitative Interviews und die systematische Beobachtung von Lernsituationen in Kindergarten und Grundschule zum Einsatz.

**Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr:** mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung

**Sprache bei der Diskussion:** Deutsch

**Sprachprüfung:** Deutsch und Englisch

**Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 90 Punkte):**

Berufliche Tätigkeit und akademische Titel: max. 70 Punkte

Bewertbare Titel:

- a) Didaktische Erfahrung im Kindergarten oder in der Grundschule: max. 9 Punkte  
Sofern die Tätigkeit gemäß klar auch im Bereich der Mathematikdidaktik angesiedelt ist, zusätzlich max. 9 Punkte
- b) Didaktische Erfahrung in der Lehre in der Mittelschule:  
max. 0,5 Punkte  
Sofern die Tätigkeit klar auch im Bereich der Mathematikdidaktik angesiedelt ist, zusätzlich max. 0,5 Punkte
- c) Didaktische Erfahrung in der Lehre in der Oberschule:  
max. 0,5 Punkte  
Sofern die Tätigkeit klar auch im Bereich der Mathematikdidaktik angesiedelt ist, zusätzlich max. 0,5 Punkte
- d) Durchführung von Lehrveranstaltungen auf universitärer oder Hochschulebene in Italien oder im Ausland in einem für die Themen der Ausschreibung relevanten Bereich:  
max. 20 Punkte
- e) Mitarbeit an Forschungs- und/oder Entwicklungsprojekten in einem für die Themen der Ausschreibung relevanten Bereich:  
max. 20 Punkte
- f) Master oder Spezialisierung in einem für die Themen der Ausschreibung relevanten Bereich: max. 5 Punkte
- g) Akademische Positionen in einem für die Themen der Ausschreibung relevanten Bereich: max. 5 Punkte

Publikationen: maximal 20 Punkte, zu vergeben gemäß den im Folgenden angeführten Kriterien:

- Originalität, Innovation und Bedeutung jeder einzelnen Publikation
- Relevanz jeder einzelnen Publikation für die mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Themen
- Wissenschaftliche Bedeutung des Mediums der Veröffentlichung jeder einzelnen Publikation

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:** Gemeinschaftliche Publikationen werden nur berücksichtigt, wenn die von der Kandidatin/vom Kandidaten verfassten Teile klar hervorgehen. Sie werden jedenfalls berücksichtigt, sofern es sich um Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journals handelt.

**Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:** max. 10 Punkte, nach folgenden Kriterien:

- Sprachliche Kompetenz zum Recherchieren in der für den Forschungsbereich relevanten deutschsprachigen und englischsprachigen Fachliteratur
- Flüssigkeit und Klarheit im Vortrag in der deutschen Unterrichtssprache

- Flüssigkeit im Verstehen und Sprechen der für das Führen von Interviews mit Kindern in deutschsprachigen Kindergärten und Grundschulen wichtigen deutschen Alltagssprache

Max. 10 Punkte, davon max. 3 für die englische Sprache, max. 7 für die deutsche Sprache.

Die Überprüfung erfolgt an Hand des Vortrags und der mündlichen Übersetzung eines englischsprachigen Fachtextes.

**Mindestpunktezah für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen:** 40/90

**Mindestpunktezah für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung:** 8/10

**Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden:** 12

**Art des Arbeitsverhältnisses:** full time

**Vertragsdauer:** 3 Jahre

**Arbeitsitz:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** frühest möglicher Termin

---

### **3. Fakultät für Bildungswissenschaften**

**Session:** II 2018

**Anzahl an Stellen:** 1

**PIS:** 132267

**Projektverantwortliche:** Prof. Dorothy Louise Zinn

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** M-DEA/01 (Bevölkerungs-, Ethno- und anthropologischer Wissenschaftsbereich)

**Wettbewerbsbereich:** 11/A5 (Bevölkerungs-, Ethno- und anthropologischer Wissenschaftsbereich)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Kulturen in Bergregionen. Thematische Schwerpunkte: materielle und immaterielle Kultur; rituelle Praktiken; Mensch-Natur-Umweltbeziehungen in Bergregionen mit besonderem Fokus auf die Europäischen Alpen; Geschichte der soziokulturellen Anthropologie in den Alpen.

**Tätigkeitsbeschreibung:** Das Projekt unterstützt die Aktivitäten des Malinowski Forum for Ethnography and Anthropology in Hinblick auf ob genannte Thematiken durch Archivforschung und empirische Forschung in vergleichender Perspektive, und legt das Augenmerk insbesondere auf die Geschichte der soziokulturellen Anthropologie in den Alpen.

**Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr:** mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Überprüfung der Sprachlichen Kompetenzen

**Sprache bei der Diskussion:** Englisch; Italienisch und/oder Deutsch

**Sprachprüfung:** Englisch; Italienisch und/oder Deutsch

**Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 90 Punkte):**

- a) akademische Titel: M.A., PhD, post-doc im ausgeschriebenen disziplinären Bereich und entsprechende Benotung (max. 15 Punkte)
- b) Lehrtätigkeit an italienischen und/oder ausländischen Universitäten (max. 10 Punkte)
- c) nachgewiesene ethnographische Forschungserfahrung mit Schwerpunkt in oben beschriebenen Wettbewerbsbereichen (max. 20 Punkte)
- d) nachgewiesene Forschungserfahrung im Archiv (max. 15 Punkte)
- e) wissenschaftliche Publikationen die mit den ausgeschriebenen Forschungsthemen kohärent sind (max. 15 Punkte) die nach folgenden Kriterien vergeben werden:
  - 1) Originalität, Innovation und Relevanz der einzelnen Publikationen;
  - 2) in Kohärenz mit der ausgeschriebenen Forschungsdisziplin und den Forschungsschwerpunkten;
  - 3) Wichtigkeit der Verlage, in denen die einzelnen Publikationen erschienen sind.
- f) Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen (max.10 Punkte) mit Tagungsbeiträgen, die kohärent zu den ausgeschriebenen Forschungsschwerpunkten sind.
- g) mögliche andere wissenschaftliche Titel (z.B. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Wissenschaftsvermittlung; Herausgeberschaft (Zeitschriften/ wissenschaftliche Reihen/ Auszeichnungen/ wissenschaftliche Anerkennungen usw. (max. 5 Punkte)

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:** Angabe des spezifischen Beitrages des Kandidaten/der Kandidatin

**Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:** (max. 10 Punkte)

Die Sprachkompetenzen werden während der Diskussion mit der Kommission bewertet.

Kriterien umfassen Klarheit des Ausdrucks, allgemeine Kommunikationskompetenz in den respektiven Sprachen sowie die fachliche Kommunikationskompetenz bezugnehmend auf wissenschaftliche Terminologie und Konzepte, die der ausgeschriebenen Disziplin inhärent sind.

Englisch (max. 4 Punkte), Italienisch (max. 3 Punkte) e/o Deutsch (max. 3 Punkte)

**Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen:** 45 Punkte

**Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung:**

Englisch min. 3 Punkte; Deutsch und/oder Italienisch min. 2 Punkte

**Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden:** 12

**Art des Arbeitsverhältnisses:** full time

**Vertragsdauer:** 3 Jahre

**Arbeitssitz:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** September 2018

---

#### **4. Fakultät für Bildungswissenschaften**

**Session:** II 2018

**Anzahl an Stellen:** 1

**PIS:** 132265

**Projektverantwortlicher:** Prof. Dr. Edwin Georg Keiner

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** M-PED/01 (Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik)

**Wettbewerbsbereich:** 11/D1 (Pädagogik und Geschichte der Pädagogik)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Bildungswissenschaften: Allgemeine Pädagogik zwischen Fachprofil und kultureller Diversität

**Tätigkeitsbeschreibung:** Die Stelleninhaberin/ der Stelleninhaber befasst sich mit den Spannungsfeldern, die sich aus der Variation unterschiedlicher Wissens-, Lehr- und Forschungskulturen der Bildungswissenschaften im europäischen Raum ergeben, und die sich in speziellen Fachprofilen in einem interkulturellen und mehrsprachigen regionalen Kontext niederschlagen. Der Fokus der Forschung richtet sich auf die frühkindliche Bildung, insbesondere im Kindergarten und in der Grundschule.

Dabei geht es insbesondere darum:

- a) die unterschiedlichen Wissens-, Lehr- und Forschungskulturen im Spannungsfeld der Allgemeinen, Sozialen und Interkulturellen Pädagogik in regionalen, nationalen und europäischen Kontexten zu analysieren;
- b) zu untersuchen, inwiefern sich Prozesse der Globalisierung allgemein-pädagogischer Themen sowie der Standardisierung von Forschung auf Profile der Bildungswissenschaften in diversen kulturellen Kontexten auswirken, inwiefern sich dabei die Lehre und Forschung verändern und welche produktiven Potenziale sich daraus entwickeln lassen;
- c) eigenverantwortlich Forschungsprojekte im disziplinären Bereich durchzuführen, quantitative und qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung sowie Instrumente der ‚cross cultural studies‘ zu nutzen;
- d) fachliche, didaktische und strategische Initiativen zu entwickeln, die zu einer nachhaltigen, disziplinären Profilierung der Lehre in der Allgemeinen Pädagogik beitragen, und dabei das spezifische Thema der Ausbildung von Kindergärtner\*innen und Grundschullehrpersonen zu berücksichtigen

**Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr:** mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion; Sprachprüfung

**Sprache bei der Diskussion:** Deutsch, Italienisch und Englisch

**Sprachprüfung:** Deutsch, Italienisch und Englisch

**Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 100 Punkte):**

Titel und akademisches Curriculum: bis zu einem Maximum von 68 Punkten

- a) Forschungsdoktorat, Master und andere universitäre Abschlüsse: bis zu maximal 10 Punkte;
- b) vergangene und aktuelle akademische Positionen im wissenschaftlich-disziplinären Bereich: maximal 6 Punkte
- c) die Durchführung von Lehrveranstaltungen auf universitärer Ebene in Italien oder im Ausland: bis zu einem Maximum von 6 Punkten;
- d) Durchführung von Forschungstätigkeit in öffentlichen und privaten italienischen und ausländischen Einrichtungen: bis zu einem Maximum von 7 Punkten;
- e) Teilnahme an Forschungsaktivitäten von Forschungsgruppen in Italien und im Ausland: bis zu einem Maximum von 7 Punkten;
- f) Teilnahme als Vortragender auf nationalen und internationalen Konferenzen: bis zu einem Maximum von 8 Punkten;
- g) Durchführung von Forschungsprojekten im wissenschaftlichen Gebiet der Ausschreibung, als Koordinator oder wissenschaftlichen Partner: bis zu einem Maximum von 8 Punkten;
- h) Aktivitäten im Dienst einer Universität / Fakultät / Abteilung durchgeführt: bis zu einem Maximum von 6 Punkten;



- i) Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Bildungswissenschaften, insbesondere der Allgemeinen Pädagogik. Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich qualitativer und quantitativer empirischer Forschungsmethoden: bis zu einem Maximum von 6 Punkten;
- j) Internationale Erfahrungen mit Tagungen, wissenschaftlichen Organisationen und Netzwerken im Bereich der Bildungswissenschaften: bis zu einem Maximum von 4 Punkten.

**Publikationen:** Für Veröffentlichungen werden max. 32 Punkte laut unten angeführtem Schema vergeben:

- a) Originalität, Innovation und Bedeutung jeder wissenschaftlichen Publikation;
- b) Kongruenz jeder Veröffentlichung mit dem disziplinar-wissenschaftlichen Bereich oder den damit verbundenen interdisziplinären und internationalen Fragen,
- c) die wissenschaftliche Relevanz des Erscheinungsmediums der Veröffentlichung und deren Verbreitung in der internationalen, wissenschaftlichen Gemeinschaft.

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:** Gemeinschaftliche Publikationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vom Kandidaten verfassten Teile klar hervorgehen. Sie werden auf jeden Fall berücksichtigt, sofern sie in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden.

**Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:**

- Grad des Verständnisses
- Kompetenz in der Fachsprache
- Flüssigkeit

Max. 10 Punkte, davon max. 4 für die deutsche Sprache, max. 3 für die italienische Sprache, max. 3 für die englische Sprache

**Mindestpunktezah für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen:** 60/100

**Mindestpunktezah für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung:**  
7/10 (davon 3/4 für die deutsche Sprache)

**Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden:** 12

**Art des Arbeitsverhältnisses:** full time

**Vertragsdauer:** 3 Jahre

**Arbeitssitz:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** September 2018

---

## 5. Fakultät für Bildungswissenschaften

**Session:** II 2018

**Anzahl an Stellen:** 1

**PIS:** 132437

**Projektverantwortliche:** Prof. Dr. Ulrike Loch

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** M-PED/03 (Didaktik- und Integrationspädagogik)

**Wettbewerbsbereich:** 11/D2 (Didaktik, Integrationspädagogik und Erziehungsforschung)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Rahmenplan für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

**Tätigkeitsbeschreibung:** Im Fokus der Forschungsarbeit stehen Forschung und Entwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Im Zentrum stehen Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter.

Aufgabe der Forschung ist die Erstellung eines empirisch fundierten Rahmenplans für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kinderhorten, Kindertagesstätten und im Tagesmütter-/ Tagesväterdienst Südtirols sowie die wissenschaftliche Begleitung des Umsetzungsprozesses in Zusammenarbeit mit der Projektleitung und der Familienagentur. Formale Grundlage des Rahmenplans ist das Dekret des Landeshauptmanns vom 21. November 2017, Nr. 42 „Qualitätsstandards für das frühpädagogische Handeln in den Kleinkindbetreuungsdiensten“, Artikel 4. Es handelt sich hierbei um ein partizipatives Forschungsprojekt, mit Elementen der Aktionsforschung. Die Daten werden vorwiegend qualitativ erhoben u.a. mit Methoden der Ethnografie und der Interviewforschung sowie unter Beteiligung von Fokus- bzw. Referenzgruppen. Die erhobenen Daten werden qualitativ-rekonstruktiv ausgewertet und so aufbereitet, dass sie sowohl der wissenschaftlichen Theoriebildung als auch der Weiterentwicklung der Handlungspraxis in Südtirol u.a. durch Bereitstellen von Evaluationsinstrumenten dienen. Darüber hinaus sind Erkenntnisse bezüglich der Qualifizierung des Personals im Bereich der frühen Kindheit zu erwarten, die einen Beitrag zu der Diskussion der Professionalisierung dieses Handlungsbereiches leisten können.

**Aufgaben:**

- Planung und Organisation der Forschung zur Erstellung des o.g. Rahmenplans
- Verfassen des o.g. Rahmenplan (zweisprachig)
- Selbstständige Durchführung von Datenerhebung und Auswertung
- Organisation und Durchführung der Treffen mit Stakeholdern, pädagogischem Personal und Familienagentur (zweisprachig)
- Erarbeitung von Instrumenten zur internen und externen Evaluation der pädagogischen Praxis in den Kleinkindbetreuungseinrichtungen
- Präsentation der Forschungsergebnisse lokal, national und international
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Forschungsergebnisse in Kooperation mit zentralen Akteuren aus Praxis, Wissenschaft, Verwaltung und Politik (zweisprachig)
- Wissenschaftliche Unterstützung der Implementierung des o.g. Rahmenplans und Evaluation dieses Prozesses zwecks Weiterentwicklung des Rahmenplans (zweisprachig)

**Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr:** mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung

**Sprache bei der Diskussion:** Deutsch und Italienisch

**Sprachprüfung:** Deutsch und Italienisch

**Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 70 Punkte):**

**Bewertbare Titel:**

- Qualitative Dissertationsschrift im Bereich Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft oder Sozialer Arbeit (Sozialpädagogik oder Sozialarbeit) oder eine vergleichbare Dissertation an einer ausländischen Universität zu einem sozialwissenschaftlich und pädagogisch relevanten aktuellen Thema, max. 5 Punkte
- Erfahrung in qualitativer Forschung (Datenerhebung und Auswertung), max. 10 Punkte, im Bereich der o.g. Methoden zusätzlich max. 10 Punkte
- Durchführung von Lehrveranstaltungen auf universitärer Ebene in Italien und/oder im Ausland, max. 10 Punkte, im Bereich der Ausschreibung (inhaltlich/methodisch) zusätzlich max. 5 Punkte
- Nachgewiesene Berufserfahrung in einem sozialen Handlungsfeld, max. 5 Punkte
- Publikationen, max. 25 Punkte
  - a) Originalität, Innovation und Aktualität
  - b) Bereich Erziehungswissenschaft/ Sozialpädagogik

c) Bereich Sozialwissenschaft

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:** Gemeinsame Publikationen werden nur verwendet, wenn die Teile der Kandidat/in angegeben sind.

**Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:**

- Sprachfluss, Fachtermini
  - Kompetenz zwischen den Sprachen wechseln zu können
  - Max. 5 Punkte für Deutsch
  - Max. 5 Punkte für Italienisch
- Überprüfung mündlich während der Diskussion mit der Bewertungskommission

**Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen:** 30/70

**Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung:** 9/10

**Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden:** 12

**Art des Arbeitsverhältnisses:** full time

**Vertragsdauer:** 3 Jahre

**Arbeitssitz:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** sobald wie möglich

---

## 6. Fakultät für Bildungswissenschaften

**Session:** II 2018

**Anzahl an Stellen:** 1

**PIS:** 132266

**Projektverantwortliche:** Prof. Ulrike Stadler-Altmann und Prof. Dario Ianes

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** M-PED/03 (Didaktik- und Integrationspädagogik)

**Wettbewerbsbereich:** 11/D2 (Didaktik, Integrationspädagogik und Erziehungsforschung)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Erziehungswissenschaftliche Forschung mit einem Schwerpunkt Frühkindliche Bildung

**Tätigkeitsbeschreibung:** Die Stelle muss der Stärkung und Weiterentwicklung der Forschung sowie der praxis- und forschungsbezogenen Lehre im wissenschaftlich disziplinären Bereich 11/D2 (M-PED/03) an der Freien Universität Bozen insbesondere im Themenfeld der Frühkindlichen Bildung dienen.

Von der/dem Stelleninhaber/in wird daher erwartet, dass sie/er sowohl eine entsprechende professionelle Qualifikation besitzt als auch nachgewiesene Forschungserfahrungen und einschlägige Publikationen in der Erziehungswissenschaft mit einem Schwerpunkt auf Frühkindlicher Bildung mitbringt.

Ein wesentlicher Einsatz im Bereich der institutionellen Aufgaben innerhalb der Studiengänge wird erwartet. Die Lehraufgaben werden überwiegend im Bildungswissenschaftlichen Masterstudiengang (Kindergarten & Grundschule) liegen.

Der Forschungsauftrag der Stelle baut auf den bildungswissenschaftlichen Forschungsthemen an der Fakultät auf, die unter Einbeziehung internationaler Analysen wesentlich zur Professionalisierung und Innovation im Bereich der Ausbildung für den Kindergarten und die Grundschule beigetragen haben.

Die/der erfolgreiche Kandidat/in wird den Forschungsbereich unter Einbeziehung eigener Forschungsthemen und Forschungskompetenzen entsprechend erweitern.

Forschungsbezogene Aufgaben umschließen die Einwerbung von Drittmitteln, die Organisation von Seminaren, Tagungen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen, die auch zur Erfüllung von Aufgaben der Dritten Mission im Territorium beitragen. Dazu ist auch eine detaillierte Kenntnis der sozialen Infrastrukturen und der zivilgesellschaftlichen Besonderheiten der Region erforderlich sowie Glaubwürdigkeit im professionellen Kontext nachgewiesen durch entsprechende Berufserfahrung im Bereich Kindergarten und Grundschule.

**Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr:** mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung

**Sprache bei der Diskussion:** Deutsch, Italienisch und Englisch

**Sprachprüfung:** Deutsch, Italienisch oder Englisch

**Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 70 Punkte):**

**Berufliche Titel:** max. 20 Punkte, welche sich wie folgt zusammensetzen:

Bewertbare Titel:

- köontinuierliche akademische Lehrtätigkeit an italienischen Universitäten und/oder Hochschuleinrichtungen im Ausland zu Themen des wissenschaftlich-disziplinären Bereichs (M-PED/03) (max. 5 Punkte);
- Durchführung von Forschungstätigkeiten zu Themen des wissenschaftlich-disziplinären Bereichs (M-PED/03) (max. 5 Punkte);
- hohe nationale und/oder internationale wissenschaftliche Anerkennung durch Publikationen sowie Beiträge auf nationalen und internationalen Konferenzen in den letzten 5 Jahren (max. 5 Punkte);
- Erfahrungen in der Organisation akademischer Ausbildungsgänge, mit besonderer Berücksichtigung praxisbezogener Ausbildungselemente sowie der Zusammenarbeit mit der Arbeitswelt und anderen Interesseneignern (Praktika) (max. 3 Punkte);
- Professionelle Erfahrungen im Bereich des Kindergartens und der Grundschule außerhalb der Universität (max. 2 Punkte);

**Akademische Titel:** max. 25 Punkte, welche sich wie folgt zusammensetzen;

Bewertbare Titel:

- Forschungsdoktorat oder gleichwertiger ausländischer Titel in Erziehungswissenschaft (max. 10 Punkte);
- andere in Italien oder im Ausland erworbene akademische Abschlüsse (laurea/laurea magistrale) oder vergleichbare ausländische Titel, Master und/oder Spezialisierungen, unter besonderer Berücksichtigung von Qualifikationen im Bereich Kindergarten bzw. Lehramt für Grundschule (max. 10 Punkte);
- Stipendien, Auszeichnungen und/oder Aufenthalte an ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen für wissenschaftliche Tätigkeiten (max. 5 Punkte);

**Publikationen:** max. 25 Punkte, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- Originalität, Innovativität und Aktualität jeder einzelnen Publikation
- Kongruenz mit dem wissenschaftlich-disziplinären Fachbereich der Ausschreibung oder mit relevanten interdisziplinären Thematiken;
- wissenschaftliche Bedeutung des Herausgebers und internationale Verbreitung der Publikationen im Bereich der relevanten Wissenschaftsgemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung von Beiträgen in internationalen Fachzeitschriften, möglichst im Bereich der Frühkindlichen Bildung und der Lehrerbildung

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:** Analytische Festlegung, auch anhand anerkannter wissenschaftlicher Kriterien, des Beitrages des Kandidaten an gemeinschaftlichen Publikationen

**Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:** In der mündlichen Prüfung überprüft die Kommission – anhand theoretischer Vertiefungen sowie der Übersetzung eines kurzen Fachtextes – die Fähigkeit zur Verwendung der Fachsprachen und die notwendige Eignung für die beschriebenen Unterrichtstätigkeiten in deutscher, italienischer oder englischer Sprache (max. 30 Punkte; max. 20 Punkte für die deutsche Sprache, max. 10 Punkte für die italienische oder englische Sprache).

**Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen:** 50/70 Punkte

**Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung:** 10/20 in deutscher Sprache

**Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet:** 12

**Art des Arbeitsverhältnisses:** full time

**Vertragsdauer:** 3 Jahre

**Arbeitssitz:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** frühest möglicher Termin

---

## **7. Fakultät für Bildungswissenschaften**

**Session:** II 2018

**Anzahl an Stellen:** 1

**PIS:** 117853

**Projektverantwortlicher:** Prof. Reinhard Tschiesner

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** M-PSI/04 (Entwicklungspsychologie und Erziehungspsychologie)

**Wettbewerbsbereich:** 11/E2 (Entwicklungs- und Erziehungspsychologie)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Die Entwicklung interpersoneller und emotionaler Kompetenzen und deren Interaktion mit Lernprozesse insbesondere im Kleinkind- und Schulalter.

**Tätigkeitsbeschreibung:** Die Forscherin/Der Forscher soll Forschungsprojekte zu verschiedenen entwicklungspsychologischen Aspekten, insbesondere auf die Entwicklung interpersoneller und emotionaler Fähigkeiten im Zusammenspiel mit verschiedenen Lernformen im Kleinkind- und Schulalter eigenständig und in Arbeitsgruppen durchführen. Der Fokus der Projekte soll auf die Entwicklung struktureller Fähigkeiten, vor allem der Steuerungsfähigkeit, der Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie der kommunikativen Fähigkeiten, gelegt werden. Berücksichtigt werden sollen in der Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungsbereichen auch deren Zusammenspiel mit der Entwicklung bereichsspezifischer Kompetenzen und typischen kindlichen Lernformen wie z.B. das forschend/entdeckende Lernen (Inquiry-Based-Learning) und typische Lernformen für das Schulalter. Die Projekte sollen in Südtiroler Bildungsinstitutionen (Kinderkrippen, Kindergärten, Grundschulen) und anderen lokalen Körperschaften im Feld der Bildung, Gesundheit und Prävention verortet werden.

**Aufgaben:**

- Planung und Organisation der Projekte
- Durchführung von Schulungen zu diversen Beobachtungsmethoden.

- Betreuung und Durchführung der Datenerhebung
- Selbstständige Durchführung von Datenanalysen.
- Präsentation von Ergebnissen auf Konferenzen und in Form von wissenschaftlichen Publikationen auf nationaler und internationaler Ebene.

**Stundenanzahl an Frontalunterricht je akademisches Jahr:** mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung

**Sprache bei der Diskussion:** Deutsch

**Sprachprüfung:** Deutsch und Englisch

**Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission (max. 62 Punkte):**

Titel und Lebenslauf: es werden bis zu einem Maximum von 40 Punkten laut unten angeführtem Schema vergeben:

- Diplomstudium Psychologie oder Masterstudium in Psychologie: bis zu max. 5 Punkte.
- (Weiterbildungs-)Master oder Spezialisierung oder Spezialisierungskurse im Fach Entwicklungspsychologie: bis zu maximal 7 Punkte;
- Lehrbefähigung/Lehramt für die Primarstufe/Sekundarstufe, Befähigung für die Arbeit als Kindergärtner/in bzw. Kindergartenpädagogin oder Sozialpädagogin: bis zu maximal 5 Punkte;
- aktuelle und vergangene akademische Positionen im wissenschaftlich-disziplinären Bereich maximal 5 Punkte;
- die Durchführung von Lehrtätigkeit auf universitärer Ebene in Italien oder im Ausland bis zu einem Maximum von 5 Punkten;
- nachgewiesene Berufserfahrung in der pädagogischen Arbeit an Kinderkrippen, Kindergärten, Grundschulen oder in sozialpädagogischen Handlungsfeldern: bis zu einem Maximum von 3 Punkten;
- Durchführung von Forschungstätigkeit, formalisiert von institutionellen Beziehungen, bei öffentlichen und privaten italienischen und ausländischen Einrichtungen: bis zu einem Maximum von 10 Punkten;

Publikationen: Für Veröffentlichungen werden max. 22 Punkte vergeben:

- Originalität, Innovation und Aktualität
- Kongruenz mit dem wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PSI/04
- wissenschaftliche Bedeutung des Publikationsmediums und internationale Verbreitung/Sichtbarkeit der Publikationen im Bereich der Psychologie

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:** Gemeinschaftliche Publikationen werden nur berücksichtigt, wenn die Teile des Kandidaten angegeben werden.

**Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:**

Die Bewertungskommission wird die Kenntnisse der Sprache/n der mündlichen Prüfung durch die Zuweisung einer Punktezahl bewerten (max. 20 Punkte, 10 für jede Sprache).

Die Feststellung der Kenntnisse der Sprache/n der mündlichen Prüfung wird mittels Vortragen und mündlicher Übersetzung eines Textes erfolgen.

**Mindestpunktezah für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen:** 24/62

**Mindestpunktezah für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung:** Mindestpunktezah für die deutsche Sprache: 9/10

**Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden:** 12

**Art des Arbeitsverhältnisses:** full time

**Vertragsdauer:** 3 Jahre

**Arbeitssitz:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** frühest möglicher Termin

---

## **Art. 2**

### *Erfordernisse für die Teilnahme*

- 1) Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **L-LIN/14 (Sprache und Übersetzung - Deutsche Sprache)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat in Germanistik, Germanistische Linguistik (Sprachdidaktik oder Linguistik) oder gleichwertiger ausländischer Titel

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **MAT/04 (Komplementär-Mathematik - Didaktik der Mathematik)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat mit einer Dissertation, die klar im Bereich der Mathematik-Didaktik im Bereich der frühen mathematischen Bildung im Kindergarten und/oder der Primar- und/oder der unteren Sekundarstufe angesiedelt ist oder gleichwertiger ausländischer Titel

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **M-DEA/01 (Bevölkerungs-, Ethno- und anthropologischer Wissenschaftsbereich)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat in soziokultureller Anthropologie oder gleichwertiger ausländischer Titel

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **M-PED/01 (Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat im Bereich der Bildungswissenschaften

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **M-PED/03 (Didaktik- und Integrationspädagogik) – Prof. Loch** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat in Pädagogik, Sozialpädagogik, Bildungswissenschaft, Sozialer Arbeit, Sozialarbeit oder gleichwertiger ausländischer Titel

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **M-PED/03 (Didaktik- und Integrationspädagogik) – Prof. Ulrike Stadler-Altman und Prof. Dario Ianes** - ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat im Bereich der Bildungswissenschaften (zum Beispiel Erziehungswissenschaften, Didaktik, Allgemeine Pädagogik oder Sozialpädagogik) oder gleichwertiger ausländischer Titel

Für die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **M-PSI/04 (Entwicklungspsychologie und Erziehungspsychologie)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat Psychologie oder gleichwertiger ausländischer Titel

- 2) Am vergleichenden Bewertungsverfahren dürfen folgende Kandidaten nicht teilnehmen:
- a) Universitätsprofessoren erster und zweiter Ebene und Forscher auf Planstelle, auch falls sie bereits aus dem Dienst ausgeschieden sind
  - b) jene Personen, welche für zwölf, auch nicht aufeinanderfolgenden Jahren, Inhaber von Verträgen als Forschungsassistent/innen oder Forscher gemäß Art. 22 und 24 des Gesetzes 240/2010 bei der Universität oder anderen staatlichen, nichtstaatlichen oder Fern-Universitäten in Italien oder bei Körperschaften, gemäß Art. 22, Abs. 1, waren. Für die Berechnung dieses Zeitraumes muss auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt werden. Für die Berechnung

der oben genannten Zeiträume zählen nicht die genossenen Mutterschaftsurlaube oder die Abwesenheiten aufgrund von Krankheit gemäß den geltenden Bestimmungen.

- c) jene Personen, welche mit einem Professor der Organisationseinheit, welche die Einleitung des Auswahlverfahrens vorgeschlagen hat, mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates verheiratet, bis einschließlich zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind.
- 3) Sämtliche oben genannten Erfordernisse müssen bei Ablauf der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren gegeben sein.

### Art. 3

#### *Modalitäten für die Einreichung des Gesuches*

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme an diesem vergleichenden Bewertungsverfahren müssen auf stempel-freiem Papier gemäß Anlage „A“ <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?departments=370&group=16&year=2018> innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik eingereicht werden.

Die Gesuche zur Teilnahme an den vergleichenden Bewertungsverfahren im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **M-PED/03 (Didaktik- und Integrationspädagogik) – Prof. Ulrike Stadler-Altmann und Prof. Dario Ianes – und M-PSI/04 (Entwicklungspsychologie und Erziehungspsychologie)** müssen auf stempel-freiem Papier gemäß Anlage „A“ <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?departments=370&group=16&year=2018> innerhalb spätestens 60 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik eingereicht werden.

- 2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:

Freie Universität Bozen  
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)  
Universitätsplatz, 1 – Postfach 276  
39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08.30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel (**personnel\_academic@pec.unibz.it, nur wenn von einer pec - posta elettronica certificata - abgesendet**) innerhalb der oben genannten Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck ist der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant.

**Der Kandidat muss dem Gesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z.B. USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).**

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für eine Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie der Vor- und Zuname und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
- Geburtsdatum und -ort
  - die Steuernummer (nur für italienische Staatsbürger)



- c) den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches
  - d) die Staatsbürgerschaft
  - e) die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen  
Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind.
  - f) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein und dass kein gerichtliches Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist (anderenfalls angeben welche)
  - g) die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Forscher gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt.
  - h) in die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
  - i) dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereinstimmt
  - j) nicht Universitätsprofessor erster oder zweiter Ebene oder Forscher auf Planstelle, auch falls vom Dienst ausgeschieden, zu sein
  - k) nicht mit einem Professor der Fakultät, welche die Einleitung dieses Auswahlverfahren beantragt hat, sowie mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen verheiratet oder in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen
  - l) nicht von einer öffentlichen Verwaltung wegen andauernder ungenügender Leistung entlassen worden zu sein oder ein öffentliches Amt gemäß Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des DPR 3/1957 verloren zu haben, da dieses aufgrund des Erstellens von unwahrheitsgetreuen oder von unheilbaren fehlerhaften Dokumenten erworben wurde. Weiters wurde das Dienstverhältnis nicht aus Disziplinargründen, einschließlich der Gründe gemäß Art. 21 des GvD Nr. 29 vom 3. Februar 1993, aufgelöst.
  - m) im Falle der Anstellung damit einverstanden zu sein, dass die Servicestelle Lehrpersonal den wissenschaftlichen Lebenslauf der wissenschaftlichen *Mentoring group* der zugehörigen Fakultät zusendet, welche die Bewertung zwecks eventueller Anerkennung der Wissenschaftszulage vornimmt.
  - n) eventuelle Tätigkeiten, welche nicht im Art. 12 dieser Ausschreibung aufgezählt sind
  - o) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft
  - p) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur nur zum Zweck des gegenständlichen Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinn des Datenschutzkodex bearbeitet werden können
  - q) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen.
- 5) Die Kandidaten mit *Handicap* geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
- 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind der Freien Universität Bozen, Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8, 39100 Bozen, schriftlich mitzuteilen.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrückantwort der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

#### **Art. 4** *Einreichung der Titel*

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen, didaktischen und künstlerischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als „Bescheinigung“ angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
  - a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
  - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, verfasst gemäß Anlage „C“ dieser Ausschreibung
  - c) Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden
  - d) 1 Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 5 Absatz 3 dieser Ausschreibung erstellt wurde
  - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].
  
- 2) Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in eine der folgenden Formen eingereicht werden:
  - a) mit einer Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
    - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
    - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
    - 1 Kopie des Personalausweises.
  
  - b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
    - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
    - 1 Kopie des Personalausweises.

**Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.**

**Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.**

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage „B“).

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang „B“ gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden,

welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben d) und e) des Absatzes 1 dieses Artikels müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.
- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmesuches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 8) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.  
Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.
- 9) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.  
Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.  
Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Text mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).
- 10) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

## **Art. 5**

### *Zusendung von Publikationen*

- 1) Die Publikationen können gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.  
Die Publikationen, welche vom Kandidaten für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und im Gesuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) angeführt sind, müssen innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik (für die Bewertungsverfahren M-PED/03 (Didaktik- und Integrationspädagogik) – Prof. Ulrike Stadler-Altman und Prof. Dario Ianes – und M-PSI/04 (Entwicklungspsychologie und Erziehungspsychologie) innerhalb von 60 Tagen) mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen deren Erhalt bestätigenden Mittel (**personnel\_academic@pec.unibz.it, nur wenn von einer pec - posta elettronica certificata - abgesendet**), oder persönlich (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) an folgende Anschrift eingereicht werden:

Freie Universität Bozen  
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)

Universitätsplatz, 1 – Postfach 276  
39100 Bozen

Für die Publikationen, welche mit Einschreibebrief mit Rückantwort zugesendet werden, ist, gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970, der Stempel und das Datum der Postannahmestelle ausschlaggebend.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 2) Falls ein Kandidat mehr Veröffentlichungen einreicht als in Art. 1 der vorliegenden Ausschreibung vorgesehen sind, wird die Bewertungskommission nur die vorgesehene Höchstzahl in der vom Kandidat angegebenen Reihenfolge, bewerten.
- 3) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 4) Den Publikationen muss eine Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (\*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.
- 5) Auf dem Umschlag, in dem die Publikationen enthalten sind, ist folgendes anzuführen: "Publikationen: vergleichendes Bewertungsverfahren für eine Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 6) Die Publikationen, welche nach der Einreichfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.
- 7) Für das Bewertungsverfahren gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 8) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:
  - a) im Original
  - b) in beglaubigter Kopie
  - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 9) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien gemäß Abs. 7 Buchst. c) dieses Artikels eingereicht werden:
  - a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden
  - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 10) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.  
Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.  
Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 11) Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.

Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).

- 12) Für die vergleichenden Bewertungsverfahren betreffend die linguistischen Bereiche können Publikationen in der Sprache oder in den Sprachen für welche das Bewertungsverfahren ausgeschrieben wurde, auch falls nicht eine der Sprachen gemäß Abs. 9 dieses Artikels, eingereicht werden.
- 13) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.
- 14) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.

Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmegesuch vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.

- 15) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet. Die Kandidaten können trotzdem die Publikationen zurück erhalten, vorbehaltlich eventueller laufender Streitverfahren und gemäß nachfolgenden Art. 14, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente persönlich oder mit einer bevollmächtigten Person an die Servicestelle Lehrpersonal wenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Universität frei über die nicht abgeholten Unterlagen verfügen.

#### **Art. 6**

##### *Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren*

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors der Universität erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
  - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
  - b) aus irgendeinem Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

#### **Art. 7**

##### *Verzicht auf die Teilnahme*

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission (Fax +39 0471 017009) und zur Kenntnisnahme der oder dem Verfahrensverantwortlichen (Fax +39 0471 011309) übermittelt werden.  
Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der oder dem Verfahrensverantwortlichen zu senden (Fax +39 0471 011309).
- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten bei der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, künstlerische Produktion und Publikationen wird als Verzicht angesehen.

#### **Art. 8**

##### *Bewertungskommission*

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Professoren erster Ebene oder zwei Professoren erster Ebene und einem Professor zweiter Ebene einer italienischen oder ausländischen Universität zusammen.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden von der Struktur, welche die Einleitung des Bewertungsverfahrens beantragt hat, namhaft gemacht.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer Verfügung ernannt, welche auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht wird.  
Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.  
Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.
- 4) Die Bewertungskommission kann alle Sitzungen in telematischer Form abhalten, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Unterlagen aller Kandidaten auch in elektronischer Form verfügbar sind.

### **Art. 9**

#### *Modalitäten der Auswahl*

- 1) Die Auswahl erfolgt durch eine vorherige Bewertung der Kandidaten aufgrund einer beschreibenden Bewertung der Titel, Projekte, künstlerischen Produktion, des Curriculum Vitae und der Publikationen, einschließlich der Dissertation, gemäß den mit MD Nr. 243 vom 25. Mai 2011 festgelegten Kriterien.
- 2) Die vergleichende Bewertung der Bewertungskommissionen erfolgt unter Berücksichtigung des spezifischen Wettbewerbsbereiches und eventuell des wissenschaftlich-disziplinären Bereiches, des Curriculum Vitae und der folgenden von den Kandidaten dokumentierten Titel:
  - a) Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel oder, für die betreffenden Bereiche, das medizinische Spezialisierungsdiplom oder gleichwertiger Titel, welche in Italien oder im Ausland erworben wurden
  - b) eventuelle Lehrtätigkeit an in- oder ausländischen Universitäten
  - c) nachgewiesene Bildungs- oder Forschungstätigkeit an renommierten in- oder ausländischen Einrichtungen
  - d) nachgewiesene Tätigkeit im klinischen Bereich in Wettbewerbsbereichen, in denen spezifische Kompetenzen erforderlich sind
  - e) Umsetzung von Projekten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen sind
  - f) Organisation, Leitung und Koordination von nationalen und internationalen Forschungsgruppen oder Teilnahme daran
  - g) Inhaber von Patenten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen
  - h) Referent bei nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen
  - i) nationale und internationale Preise für die geleistete Forschungstätigkeit
  - j) europäisches international anerkanntes Spezialisierungsdiplom aus Wettbewerbsbereichen, wo dies vorgesehen ist.

Die einzelnen Titel gemäß Absatz 2 werden bewertet, indem ihre Wichtigkeit in Bezug auf die Qualität und Quantität der von den Kandidaten geleisteten Forschungstätigkeit in Betracht gezogen wird.

- 3) Bei der vorherigen Bewertung der Titel berücksichtigen die Bewertungskommissionen ausschließlich Publikationen oder für die Veröffentlichung angenommene Texte gemäß den geltenden Bestimmungen sowie Aufsätze und Artikel in Zeitschriften in Papier- oder digitaler Form, ausgenommen interne Stellungnahmen oder Abteilungsberichte. Die Dissertation oder gleichwertige Titel werden berücksichtigt, auch falls die in diesem Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.  
Die Bewertungskommissionen bewerten die Publikationen gemäß Absatz 1 anhand folgender Kriterien:
  - a) Originalität, Innovation, methodologische Strenge und Relevanz jeder einzelnen Publikation
  - b) Übereinstimmung der einzelnen Publikation mit dem ausgeschriebenen Wettbewerbsbereich und dem/den eventuellen wissenschaftlich-disziplinären Bereich/en oder damit zusammenhängenden interdisziplinären Themen

- c) wissenschaftliche Bedeutung des Herausgebers jeder einzelnen Publikation und ihre Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft
- d) analytische Festlegung des individuellen Beitrages des Kandidaten im Falle seiner Teilnahme an gemeinschaftlichen Arbeiten, auch anhand von Kriterien, welche von der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt werden.

Die Bewertungskommissionen müssen auch den gesamten Bestand an Publikationen, die Intensität und die zeitliche Kontinuität der Publikationen bewerten, unbeschadet der Zeiträume in denen aus dokumentierten Gründen höherer Gewalt, insbesondere auf Grund von elterlichen Aufgaben, keine Forschungstätigkeit geleistet wurde.

In den Wettbewerbsbereichen in denen sich der Usus auf internationaler Ebene konsolidiert hat, bedienen sich die Bewertungskommissionen folgender Indikatoren mit Bezug auf die Einreichfrist der Bewerbungen:

- a) Gesamtanzahl an Zitaten und Querverweisen
- b) Durchschnittliche Anzahl an Zitaten und Querverweisen je Publikation
- c) «impact factor» insgesamt;
- d) Durchschnittlicher «impact factor» je Publikation
- e) Verbindung der vorhergehenden Parameter zur Bewertung des Einflusses der Publikationen des Kandidaten (Hirsch-Index oder ähnlich)

- 4) Nach der einleitenden Bewertung werden die vergleichsweise besten Kandidaten, im Rahmen von 10 bis 20 % der gesamten Kandidaten und jedenfalls nicht weniger als sechs, zur öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, Publikationen und künstlerische Produktion zugelassen. Diese kann auch in Form eines öffentlich zugänglichen Seminars abgehalten werden. Sollten sechs oder weniger Kandidaten teilnehmen, dann sind alle Kandidaten zur Diskussion einzuladen.

Nach der Diskussion werden den Titeln, den Projekten, der künstlerischen Produktion und den einzelnen Publikationen der Kandidaten Punkte zugewiesen.

- 5) Die Diskussion kann auch per Videokonferenz erfolgen.
- 6) Während der mündlichen Prüfung werden, sofern vorgesehen, die angemessenen Kenntnisse der Unterrichtssprache der Universität festgestellt. Die mündliche Prüfung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Diskussion mit der Bewertungskommission und in der Sprache/in den Sprachen gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung.
- 7) Der Termin/Die Termine der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, die Projekte, die künstlerische Produktion und die Publikationen werden den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.
- 8) Für die Abhaltung der Diskussion muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.
- 9) Bei Abschluss der Arbeiten bestimmt die Bewertungskommission den Gewinner und erstellt die Rangliste der geeigneten Kandidaten, welche drei Jahre gültig ist.  
Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.
- 10) Ab der Genehmigung der Dokumente durch eine Verfügung läuft die Frist für eventuelle Anfechtungen.
- 11) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 12) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.  
Die Servicestelle Lehrpersonal informiert die Gewinner über das Ergebnis des Auswahlverfahrens mittels elektronischer Post oder auf dem Postweg.
- 13) Die ausschreibende Struktur schlägt mit absoluter Mehrheit der Professoren erster und zweiter Ebene die Berufung vor.

Dieser Vorschlag wird mit Dekret des Präsidenten des Universitätsrates genehmigt.

## **Art. 10**

### *Allgemeine Vertragsbedingungen, Vertragsdauer, Auflösungsgründe*

- 1) Die Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag hat, unter Berücksichtigung der Durchführung des Forschungsprogrammes, eine zeitlich bestimmte Frist und Dauer.
- 2) Mit dem zeitlich befristeten Vertrag ist in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.
- 3) Das Arbeitsverhältnis kann wegen freiwilliger Kündigung aufgelöst werden. Das Kündigungsschreiben ist an den Rektor zu richten und der Servicestelle Lehrpersonal und der zugehörigen Struktur zu senden.

In diesem Fall muss eine schriftliche Vorankündigungsfrist von 30 Kalendertagen eingehalten werden, welche ab dem Datum des Einganges des Kündigungsschreibens in der Servicestelle Lehrpersonal läuft. Bei schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes/des Verantwortlichen der zugehörigen Struktur kann die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten werden.

- 4) Das Arbeitsverhältnis kann gemäß den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

## **Art. 11**

### *Rechte und Pflichten*

- 1) Zum Zwecke der Abrechnung der Forschungsprojekte wird die jährliche Tätigkeit mit 1.500 Stunden für den Forscher in Vollzeit und mit 750 Stunden jährlich für den Forscher in Teilzeit quantifiziert. Alle Stunden werden in einem Register vermerkt.
- 2) Der Forscher stimmt die Modalitäten zur Durchführung der Tätigkeiten mit dem Verantwortlichen des Forschungsprojektes oder, falls dieser nicht vorgesehen ist, mit dem Verantwortlichen der zugehörigen Organisationseinheit ab.
- 3) Jährlich und bei Beendigung der Vertragsdauer muss er einen Bericht über die an der zugehörigen Organisationseinheit geleistete Tätigkeit und die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Ergebnisse hinterlegen.  
Der Bericht bei Vertragsende muss ausführlich und detailliert sein und spätestens innerhalb von 45 Tagen vor Vertragsende hinterlegt werden. Sollte ein Verantwortlicher des Forschungsprojektes vorgesehen sein, wird der Bericht von diesem gesichtet und kommentiert.
- 4) Der Forscher im Vollzeitverhältnis muss mindestens 4 Tage in der Woche an der Universität anwesend sein. Der Forscher im Teilzeitverhältnis muss mindestens 3 Tage in der Woche anwesend sein.

## **Art. 12**

### *Unvereinbarkeit, Vereinbarkeit, Probezeit, Genehmigung für externe Aufträge*

- 1) Die Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag ist unvereinbar mit:
  - a) anderen abhängigen Arbeitsverhältnissen
  - b) Verträgen als Forschungsassistent/innen (sog. „*assegno di ricerca*“)
  - c) dem Forschungsdoktorat, wenn dieses die Auszahlung eines Studienstipendiums vorsieht
  - d) Stipendien, die nach dem Laureat oder Forschungsdoktorat ausbezahlt werden, oder mit anderen Stipendien
  - e) bezahlten Aufträgen der Universität im Bereich der Lehre und Forschung.Sollte der Kandidat andere Ämter oder Aufträge inne haben, muss dieser eine Erklärung beilegen, in welcher die Art der Tätigkeit genau angeführt wird.
- 2) Die Stelle als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag ist vereinbar mit
  - a) bezahlten Aufträgen im Bereich der Forschung und/oder Lehre, welche von anderen Universitäten, Einrichtungen oder Institutionen in Italien oder im Ausland erteilt werden, sofern diese vorher die



- Zustimmung des Verantwortlichen des Projektes/des Forschungsbereiches haben und vom Rektor genehmigt werden
- b) gelegentlichen Vorlesungen und Seminaren, für welche keine Unbedenklichkeitserklärung gemäß der geltenden Regelung über die Unvereinbarkeiten und Ermächtigungen zur Ausübung von Aufträgen für Professoren und Forscher erforderlich ist.
- 3) Die Bediensteten von staatlichen Verwaltungen müssen für die gesamte Vertragsdauer in den Wartestand, bei dem weder eine Vergütung noch die Entrichtung von Für- und Vorsorgebeiträgen vorgesehen ist, oder, falls in den Regelungen der Herkunftsverwaltung vorgesehen, außerhalb der Planstelle gesetzt werden (sog. „fuori ruolo“).
  - 4) Für die Bediensteten von öffentlichen Verwaltungen mit zeitlich befristeten und unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnis, falls sie das Auswahlverfahren gewinnen, gelten die Unvereinbarkeiten gemäß den geltenden Gesetzen und dem Nationalen Kollektivvertrag.
  - 5) Die Probezeit beträgt 3 Kalendermonate, beginnend mit dem Aufnahmedatum.
  - 6) Für den Bereich der Genehmigungen finden die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

### **Art. 13**

#### *Wirtschaftliche und fürsorgliche Behandlung*

- 1) Die Jahresbruttovergütung beträgt: Vollzeit 42.000 Euro; Teilzeit (75%) 31.500 Euro.

Sofern dem Forscher die Wissenschaftszulage gemäß geltender Regelung zuerkannt wird, wird der entsprechende Jahresbruttobetrag zur Jahresbruttovergütung hinzugefügt. Falls die Wissenschaftszulage zuerkannt wird erfolgt die Auszahlung rückwirkend ab Vertragsbeginn. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bewertung nach Vertragsbeginn erfolgt.

Für die vom Forscher eventuell geleistete zusätzliche Lehrtätigkeit, kommt der Stundensatz zur Anwendung, welcher zu Beginn des akademischen Jahres, in welchem die zusätzliche Lehrtätigkeit geleistet wird, gültig ist, wobei auch die entsprechenden Höchstgrenzen berücksichtigt werden.

- 2) Da es sich auf jeden Fall um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handelt, werden für diese Verträge die für die Einkommen aus abhängiger Arbeit geltenden steuer-, sozial- und fürsorgerechtlichen Bestimmungen angewandt.

### **Art. 14**

#### *Rückerstattung der Publikationen*

- 1) Jeder nicht geeignete Kandidat kann auf eigene Kosten die bei dieser Universität hinterlegten Publikationen innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

### **Art. 15**

#### *Datenschutzbestimmungen*

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

### **Art. 16**

#### *Verfahrensverantwortliche*

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Universitätsplatz, 1 – Postfach 276 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 011308, Fax +39 0471 011309, E-mail: [personnel\\_academic@unibz.it](mailto:personnel_academic@unibz.it)
- 2) Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?departments=370&group=16&year=2018> finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

**Art. 17**  
*Verweis*

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 23.04.2018

Dekret Nr. 214/2018

DER REKTOR

Prof. Dr. Paolo Lugli

